

Az.: 3109-01 – R Eb/ R Le/ R Tr

Kiel, den 11.08.2021

V o r l a g e

der Kirchenleitung

für die Tagung der Landessynode vom 16. bis 18. September 2021

Gegenstand: Kirchengesetz über die Durchführung von Sitzungen und die Beschlussfassung kirchlicher Gremien auch mittels Videokonferenzen (Videokonferenzengesetz – VidKoG)

Beschlussvorschlag:

Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:

Die Landessynode beschließt das Kirchengesetz über die Durchführung von Sitzungen und die Beschlussfassung kirchlicher Gremien auch mittels Videokonferenzen (Videokonferenzengesetz – VidKoG) (Anlage).

Anlage:

Gesetzentwurf „Kirchengesetz über die Durchführung von Sitzungen und die Beschlussfassung kirchlicher Gremien auch mittels Videokonferenzen (Videokonferenzengesetz – VidKoG)“

Beteiligt wurden:

Beratung AG der KK-Verwaltungsleitenden	am 17.05.2021
Beratung Digitalisierungsausschuss	am 23.06.2021
Beratung Synodaler Geschäftsordnungsausschuss	am 24.06.2021
Beratung Synodaler Rechtsausschuss	am 01.07.2021
EKD, VELKD	am 09.08.2021

Finanzielle Auswirkungen:

Aufgrund dieses Kirchengesetzes keine. Kosten können den Körperschaften gegebenenfalls bei der optionalen Einrichtung der Videokonferenzsysteme entstehen. Diese hängen vom jeweiligen Stand der Technik ab und können an dieser Stelle nicht genau beziffert werden. Dem stehen Einsparungen u.a. bei Fahrtkosten und Miete von Räumlichkeiten gegenüber.

Begründung:

A. Allgemein:

Angesichts der mit der Corona-Pandemie einhergehenden Kontaktbeschränkungen entstand auch für kirchliche Gremien die Notwendigkeit, von Präsenzsitzungen auf Videokonferenzen umzuschwenken, um Beratungen abhalten und notwendige Beschlüsse fassen zu können. Die Landessynode hat mit der Änderung von Artikel 6 Absatz 7 Verfassung und der entsprechenden Änderung von Teil 4 § 26 Absatz 4 Einführungsgesetz auf ihrer Synodentagung im Februar 2021 Videokonferenzen dauerhaft und nicht nur notfallbedingt ausdrücklich rechtlich ermöglicht.

Artikel 6 Absatz 7 der Verfassung lautet:

„(7) Kirchliche Gremien tagen in der Regel in persönlicher Anwesenheit. Eine Teilnahme aller oder einzelner Mitglieder mittels Bild- und Tonübertragung in Echtzeit (Videokonferenz) kann erfolgen, wenn dies das kirchliche Gremium in seiner Geschäftsordnung vorsieht oder durch Beschluss bestimmt. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.“

Satz 3 bestimmt eine nähere kirchengesetzliche Regelung zu Videokonferenzen. Der Entwurf eines solchen Kirchengesetzes befindet sich in der Anlage. Zugleich enthält der Entwurf ergänzende allgemeine Bestimmungen zu Sitzungen und Beschlussfassungen kirchlicher Gremien, wie insbesondere in §§ 3 und 8 zum Datenschutz oder in § 9.

B. Zum Kirchengesetz im Einzelnen:

Zu § 1

Absatz 1 Satz 1 und 2 wiederholt die Verfassungsregelung in Artikel 6 Absatz 7 Satz 1 und Satz 2 Verfassung. Die Möglichkeit der Sitzungsteilnahme mittels Bild- und Tonübertragung in Echtzeit (Videokonferenz) kann durch die Geschäftsordnung oder im Einzelfall durch Beschluss einzelnen oder allen Mitgliedern eröffnet werden. Dabei sind sowohl die Interessen des Gremiums als auch die Interessen der Teilnehmenden angemessen zu berücksichtigen.

Das Gremium entscheidet, welches Videokonferenzsystem genutzt wird bzw. beauftragt den Vorsitz mit der Entscheidung. Die Auswahl eines geeigneten Systems ist unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben vorzunehmen. § 9 DSDVO und §§ 27, 28 DSG-EKD sind zu beachten. In der Regel werden vorher Lizenzen erworben, wobei die bzw. der örtlich Beauftragte für Datenschutz einzubinden ist. Der Rahmen, den das vertretungsberechtigte Organ durch Anweisungen im Sinne des § 9 Abs. 2 DSDVO bzw. im Rahmen seiner rechtsgeschäftlichen Vertretungsbefugnis durch Abschluss von Verträgen mit Anbietern von Konferenzsystemen bzw. Lizenzanbietern vorgibt, ist zu beachten.

Die Voraussetzung der „Echtzeit“ stellt lediglich klar, dass die Beteiligten direkt miteinander kommunizieren, die Kommunikation erfolgt interaktiv, nicht durch Aufzeichnung. Die empfangende Person sieht und hört (mit geringer Zeitverzögerung) das, was die sendende Person sendet. Die Personen können also mit der Videokonferenz per Bild und Ton in Echtzeitübertragung (live, Direktübertragung) kommunizieren. Die Echtzeit kann auch durch eine digitale, paketvermittelte Kommunikation (Internet) gewährleistet werden.

Satz 3 stellt klar, dass eine digitale Teilnahme an einer Videokonferenz der körperlichen Anwesenheit aller Mitglieder am gleichen Ort gleichsteht, d.h. die zugeschalteten Mitglieder bei der Beschlussfähigkeit mitzählen und ihre Mitgliederrechte, insbesondere das Stimmrecht, wahrnehmen können.

Nach Satz 4 lädt die einladende Person auf der Grundlage des vom Gremium gefassten (Einzel)Beschlusses bzw. der Geschäftsordnung zu einer Videokonferenz ein. Entschei-

dungsspielraum für die einladende Person besteht nur, wenn noch ein Interpretationsspielraum besteht (etwa Terminfindung, Voraussetzungen etc.). Die zur Sitzung einladende Person hat kein Wahlrecht hinsichtlich „ob und wann“ der Sitzung, wenn das Gremium selbst schon bestimmt hat, ob und wann eine Videokonferenz stattfinden soll.

Nach Satz 5 trifft das kirchliche Gremium in der Geschäftsordnung oder dem entsprechenden Beschluss Voraussetzungen und Modalitäten für eine Videokonferenz. So kann die Videokonferenz auf bestimmte Ausnahmefälle beschränkt werden. Es ist auch zu entscheiden, ob eine Mischform möglich ist, bei der sich ein Teil der Mitglieder an einem bestimmten Ort versammelt und sich der Rest per Videokonferenz zuschaltet. Die Teilnahme mittels Videokonferenzsystem kann allen oder einzelnen Mitgliedern (sog. hybride Sitzungen) unter den vom kirchlichen Gremium zu bestimmenden Fällen ermöglicht werden.

Von der Möglichkeit der Einberufung zur Videokonferenz kann insbesondere Gebrauch gemacht werden, wenn der Beratungs- und Beschlussgegenstand den unmittelbaren, persönlichen Kontakt zwischen allen Teilnehmenden an einem Ort nicht zwingend erfordert oder die Sitzungsfrequenz oder die Ortsabwesenheit von Mitgliedern gerade die Abhaltung einer Videokonferenzsitzung anstelle einer körperlichen Versammlung aller Mitglieder an einem Ort im Interesse des Gremiums geboten erscheinen lassen. Bei der Entscheidung ist die (bei geringer Entfernung ebenfalls geringe) Kosten- und Zeitersparnis gegenüber dem Verlust des direkten Eindrucks bei persönlicher Anwesenheit abzuwägen.

Darüber hinaus müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein, die zum Teil in den folgenden Paragraphen näher beschrieben werden:

1. Teilnahmemöglichkeit für alle Mitglieder, d.h. die technischen Voraussetzungen stehen für alle Mitglieder zur Verfügung,
2. Möglichkeit der Wahrnehmung der Verfahrensrechte seitens der Mitglieder,
3. Möglichkeit der Teilnahme Dritter,
4. Absicherung der Vertraulichkeit,
5. gleicher Informationsstand aller Teilnehmenden.

Modalitäten (Verfahren; Form; Ausübung der Rechte im Wege elektronischer Kommunikation wie Beschlussfassung, Antragstellung) sind auszugestalten, wenn sie von denen einer Präsenzsitzung abweichen. So kann das kirchliche Gremium zum Beispiel auch entscheiden, dass es keine geheimen Abstimmungen und Wahlen in Videokonferenzen durchführen wird.

Absatz 2

Im Rahmen der noch nicht überwundenen Corona-Pandemie hat sich gezeigt, dass die Durchführung von Sitzungen nicht oder unter bestimmten Umständen nur unter erheblich erschwerten Bedingungen möglich ist. Absatz 2 ist ein Auffangtatbestand in Ausnahmesituationen für kirchliche Gremien, die eine Teilnahme mittels Videokonferenzsystem nicht eigens bestimmt haben. Es sind auch hier die allgemeinen technischen und anderen Voraussetzungen der §§ 3 ff. einzuhalten, die gewährleisten, dass alle Mitglieder an der Sitzung teilnehmen können.

Zu § 2:

Absatz 1

Konstituierende Sitzungen dienen dem persönlichen Kennenlernen. Zudem werden in der konstituierenden Sitzung die für die weitere Arbeit des Gremiums notwendigen Entscheidungen getroffen, wie die Wahl des Vorsitzes und der Beschluss der Geschäftsordnung. Bei den leitenden Gremien Kirchengemeinderat, Kirchenkreisrat, Kirchenkreissynode, Kirchenleitung und Landessynode (Art. 24 Abs. 1 S. 1, Art. 38 Abs. 3, Art. 44, Art. 77 Verfassung und Teil 4 §§ 16 Abs. 2, 74 Abs. 2 Einführungsgesetz (KGO)) sind die konstituierenden Sitzungen mit der Amtseinführung und einem Gottesdienst verbunden. Absatz 1 stellt daher die konstituie-

renden Sitzungen der leitenden kirchlichen Gremien unter eine besondere Regelung. Nur unter den in Absatz 1 genannten Bedingungen (insbesondere aus Gründen des Infektionsschutzes, bei Naturkatastrophen) darf eine konstituierende Sitzung der leitenden kirchlichen Gremien mittels Videokonferenz erfolgen. Es genügt eine abstrakte Gefahr für die Mitglieder. Die Regelung berücksichtigt insbesondere die derzeit bestehende Pandemie-Situation, in der ein persönliches Treffen aufgrund staatlicher Gesetze oder Verfügungen zum Infektionsschutz nur eingeschränkt möglich ist bzw. zu Gefahren für Leib oder Leben führen kann. Die Regelung berücksichtigt zudem andere entsprechende, noch nicht denkbare, allgemeine Notlagen. Denkbar wären z.B. vergleichbare wetterbedingte Notlagen, die durch elementare Naturkräfte entstehen, wie Schneestürme oder Ähnliches. Die üblichen Einberufungsvoraussetzungen sind auch bei konstituierenden Sitzungen mittels Videokonferenz einzuhalten. Konstituierende Sitzungen anderer kirchlicher Gremien mittels Videokonferenz richten sich nach § 1.

Absatz 2

Nach Sätzen 1 und 2 ist die einladende Person (beim Kirchengemeinderat ist dies das bisher vorsitzende Mitglied, § 22 KGO) für die Entscheidung und Mitteilung zuständig. Das Mitteilungsverfahren für die in Absatz 1 genannten kirchenleitenden Gremien der Kirchengemeinde- und -kreisebene dient der Information und soll zusätzlich auf die Bedeutsamkeit der Entscheidung für eine konstituierende Sitzung in Form der Videokonferenz dieser Gremien aufmerksam machen (Warnfunktion).

Für die Kirchengemeindeebene ist zu beachten, dass die Mitglieder des Kirchengemeinderats gemäß § 34 KGRWG durch eine Pastorin bzw. einen Pastor in einem öffentlichen Gottesdienst nach Agende IV, Teilband 1 mit unmittelbar anschließender konstituierender Sitzung des neu gebildeten Kirchengemeinderats in ihr Amt eingeführt werden. Gottesdienstliche Amtseinführung und konstituierende Sitzung bedingen einander unmittelbar. Soll eine konstituierende Sitzung wegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 als Videokonferenz durchgeführt werden, hat die einladende Person (vorsitzendes Mitglied, § 22 KGO) sich daher mit dem für Gottesdienste zuständigen noch amtierenden Kirchengemeinderat (Art. 25 Abs. 3 Nr. 1, 2 Verf) und dem zuständigen Pastor (Art. 16 Abs. 3 Verf) in Verbindung zu setzen. Auch wenn Gottesdienste als rituelle Veranstaltungen einen höheren staatlichen Schutz genießen als Sitzungen und ggf. aufgrund des Infektionsschutzes weniger eingeschränkt sind, wird es bei Vorliegen der in Absatz 1 genannten Gründe (allgemeine Notlage) auch bei einem persönlichen Treffen im Gottesdienst zumindest zu denselben Gefahren für das Leben oder die Gesundheit der Mitglieder kommen können. Daher ist zu überlegen, die Gelöbnisabnahme in einem Online-Gottesdienst vorzunehmen. Ggf. ist ein Online-Gottesdienst nicht so schnell umsetzbar, wie zu der Sitzung eingeladen werden soll. Findet sich keine Einigung, ist die konstituierende Sitzung und Amtseinführung zu verschieben. Dabei ist zu beachten, dass gemäß § 34 Abs. 1 KGRWG eine Amtseinführung innerhalb von acht Wochen nach dem Wahltag erfolgen muss.

Zu § 3:

Fragen der Vertraulichkeit und des Datenschutzes sind bei allen Sitzungen kirchlicher Gremien, nicht nur bei Videokonferenzen, zu beachten.

Um die Vertraulichkeit der Sitzung als Videokonferenz zu gewährleisten, haben die zugeschalteten Teilnehmenden an ihrem jeweiligen Aufenthaltsort sicherzustellen, dass die Videokonferenz nicht durch Dritte mitverfolgt werden kann, es sei denn, diese sind ausdrücklich als Gäste zugelassen.

Auf die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung ist bei Videokonferenzen besonders zu achten. Im Rahmen von Videokonferenzen werden personenbezogene Daten der teilnehmenden Personen verarbeitet, insbesondere Bild und Ton sowie Metadaten. Die Videodaten sind lediglich für die Durchführung der Videokonferenz erforderlich.

Videokonferenzsysteme können genutzt werden, wenn sie die datenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllen. Das Gremium hat sicherzustellen, dass die datenschutzrechtlichen Best-

immungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Videokonferenzsitzung einschließlich Beratung und Abstimmung eingehalten werden. Es sind Videokonferenz-Services aus Deutschland oder der EU bzw. dem Europäischen Wirtschaftsraum zu nutzen, da diese unmittelbar den Vorgaben der DSGVO (bzw. des DSGVO-EKD) unterliegen und somit ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet ist.

Zu § 4:

Alle Mitglieder des Gremiums müssen für die Teilnahme an der Konferenz entsprechend technisch ausgestattet sein.

Schwierig bis unmöglich wird die Durchführung einer Videokonferenz bei denjenigen Gremien, bei denen eine größere Zahl von Mitgliedern nicht über die Voraussetzungen für eine Teilnahme an einer Videokonferenz verfügt (fehlende technische Ausstattung). Eine Videokonferenz kann dann eine „besondere Erschwernis“ für die Teilnahme im Sinne des Gleichbehandlungsgebots darstellen. Eine Teilnahme mittels Videokonferenzsystem ist daher nur möglich, wenn für sämtliche Mitglieder die Kommunikationstechnologien zur Verfügung stehen. Dazu kann ihnen erforderlichenfalls auch an Stellen (Arbeitsplätzen) in deren Nahbereich die entsprechende Kommunikationstechnologie zur Verfügung gestellt werden. Denn trotz weiter Verbreitung des Internets und der Kommunikation per E-Mail kann nicht davon ausgegangen werden, dass alle Mitglieder über die technischen Zugangsvoraussetzungen verfügen. § 4 sieht nicht vor, dass die vom Gremium eingesetzte Technik vom Gremium selbst zur Verfügung gestellt werden muss. Möglich ist auch, dass das Mitglied auf private Technik zurückgreift.

Falls einzelne Mitglieder nicht über die entsprechende Ausstattung verfügen und ihnen auch keine zumutbare Teilnahmemöglichkeit vermittelt werden kann, ist es nicht möglich, die Sitzung im Wege der Videokonferenz abzuhalten. Ist beabsichtigt, eine Teilnahme aller Mitglieder mittels Videokonferenz vorzusehen, ist im kirchlichen Gremium deshalb vorher zu klären, ob es jedem Mitglied aufgrund der technischen Ausstattung möglich ist, an einer Videokonferenz teilzunehmen. Denn nur so können alle Mitglieder ihre Mitgliedschaftsrechte gleich wahrnehmen.

§ 4 sieht ausdrücklich kein spezielles technisches Verfahren vor, auf dem die Bild-Ton-Übertragung erfolgen muss, auch um hier der weiteren technischen Entwicklung nicht im Wege zu stehen. Erforderlich, aber auch ausreichend, ist alleine, dass zeitgleich in Bild und Ton an den Ort der Sitzung und der Zugeschalteten übertragen wird. Dies eröffnet die Möglichkeit, dass beliebige, eine derartige Kommunikation ermöglichende Programme eingesetzt werden.

Zu § 5:

Die bisherigen Einberufungsvoraussetzungen des jeweiligen kirchlichen Gremiums gemäß Geschäftsordnung, Satzung oder Kirchengesetz (wie Zuständigkeit, Form, Frist und Verfahren der Einberufung und Tagesordnung, Antragsunterlagen) sind weiterhin einzuhalten. Daran ändert sich durch die neue gesetzliche Regelung nichts. Das gilt auch für Veränderungen von Ort und Zeit der Sitzung. Hat das Gremium grundsätzlich die Möglichkeit der Videokonferenz eröffnet, so kann die Sitzung bei Bedarf auch in den virtuellen Raum verlegt werden, ohne dass es einer neuerlichen Einladung (mit Fristen) bedarf.

Absatz 1:

Soweit für die Teilnahme an einer Videokonferenz besondere Zugangsdaten wie Link, Einwahldaten oder Passwort erforderlich sind, sind diese rechtzeitig allen Gremienmitgliedern zur Verfügung zu stellen. Das Verfahren ist nicht neu, denn auch bei Präsenzsitzungen ist das für die Sitzungsteilnahme Wesentliche in der Einladung anzugeben. Das Verfahren ist nur ungewöhnlich – z.B. statt dem örtlichen Sitzungsraum ist nun der Link zum virtuellen Sitzungsraum (mit)anzugeben.

Absatz 2:

Es muss die Teilnahmeberechtigung der teilnehmenden Mitglieder überprüfbar sein, damit sich keine fremde Person Zugang verschafft und sich als Mitglied ausgibt. Die Feststellung der Teilnahmeberechtigung ist insbesondere wichtig für vertrauliche Sitzungen. Wie die Teilnahmeberechtigung sichergestellt wird, bleibt der Sitzungsleitenden Person überlassen. In kleineren Gremien kann dies durch Namensaufruf erfolgen. Die Sicherstellung, dass nur Mitglieder teilnehmen, kann auch durch ein internetübliches Authentifizierungsverfahren ausreichend gewährleistet sein (Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 27.09.2011, I-27 W 106/11); die Videositzung sollte dann in einem passwortgesicherten Online-Raum mit vorheriger Mitteilung des Passworts erfolgen.

Absatz 3:

Sofern eine Niederschrift geführt wird, ist darin die Art der Zusammenkunft zu vermerken.

Absatz 4:

Diese Regelung wiederholt die Regelung aus § 36 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung für alle kirchlichen Gremien und ermöglicht ausdrücklich die elektronische Übermittlung von Unterlagen.

Zu § 6:

Auch bei der Videokonferenz erfolgen Abstimmungen unter Berücksichtigung aller für die Abstimmung wichtigen Punkte, wie dem Wortlaut des Antrags, über den abgestimmt werden soll, und sämtlicher Auswahlmöglichkeiten, einschließlich „Enthaltung“. In der Geschäftsordnung bzw. dem entsprechenden Beschluss ist das Verfahren der Beschlussfassung zu bestimmen. Es sind funktionsfähige und geeignete Verfahren zu wählen.

Absatz 1:

„Offen“ ist eine Abstimmung dann, wenn für die Anwesenden erkennbar ist, wie die Mitglieder abstimmen (vgl. Bülow/Erps/Schliesky/ von Allwörden, Kommunalverfassungsrecht SH, § 34 Gemeindeordnung Rn. 7). Durch die offene Abstimmung soll in der öffentlichen Sitzung der Zuhörer sehen können, welche Mitglieder wie abstimmen. In der nicht-öffentlichen Sitzung soll dies jedenfalls den Mitgliedern untereinander ermöglicht werden.

In Absatz 1 ist das Verfahren der offenen Beschlussfassung in Videokonferenzen allgemein geregelt. Dies kann eine sichtbare Abstimmung durch Handaufheben, Stimmkarte, namentliche Abstimmung, oder eine Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen sein. Je nach Größe (und somit Übersichtlichkeit) des Gremiums muss das jeweilige Gremium sich eine geeignete offene Abstimmungsmöglichkeit überlegen. Offene Abstimmungen und Wahlen werden in einer Präsenzsitzung in der Regel durch Handzeichen signalisiert. Ein dementsprechendes Verfahren wäre auch per Videokonferenz möglich, ggf. müsste eine Rücksprache hinsichtlich der Deutlichkeit der Stimmabgabe erfolgen. Insbesondere im Rahmen kleiner Sitzungen, also wenn zumindest die Sitzungsleitung alle Teilnehmenden gleichzeitig sieht, werden Handzeichen im Rahmen der Videokonferenz ausreichen. Es wäre aber auch z.B. möglich, Votes durch die Teilnehmenden eigenständig in ein durch die Sitzungsleitung online zur Verfügung gestelltes Dokument eintragen zu lassen. Auch wäre eine offene Abstimmung unter Nutzung der Kommunikationstechnologie (Videotool etc.) möglich, wenn das Videokonferenzsystem dies ermöglicht. Eine Abstimmung mittels Videotool ist insbesondere in größeren Versammlungen empfehlenswert.

Absatz 2:

„Geheim“ setzt voraus, dass die Zusammenführung der Identität des Mitglieds mit seiner abgegebenen Stimme nicht hergestellt werden darf (Anonymität). Die Ansprüche einer geheimen Wahl sind z.B. nicht erfüllt, wenn Personen mit Administrationsrechten den Eingang der Einzelstimmen nachvollziehen könnten und u.U. das übermittelte Votum einer Session-ID und damit einem Namen zuordnen könnten.

Daneben sind bei geheimen Wahlen die üblichen allgemeinen Wahlgrundsätze einzuhalten, insbesondere sind Maßnahmen zu treffen, dass nur registrierte Mitglieder (stimmberechtigte

Personen) eine Stimme abgeben (Authentisierung), jede stimmberechtigte Person lediglich einmal stimmen kann (Einmaligkeit der Stimmabgabe) und dass die Wahl nachvollziehbar und nicht manipulierbar ist (Integrität des Netzwerks und des Stimmergebnisses).

Eine Möglichkeit der geheimen Abstimmung oder Wahl besteht darin, ein entsprechendes elektronisches System zur anonymen Stimmabgabe zu verwenden. Eine andere Möglichkeit besteht über Stimmzettel im Rahmen einer Briefwahl; d.h. die einheitlichen Zettel würden den angemeldeten teilnehmenden Mitgliedern vorab für den Bedarfsfall zur Verfügung gestellt und könnten durch Ankreuzen ausgefüllt werden. Für das Verfahren der Briefwahl verweist § 6 Absatz 2 entsprechend auf § 22 Absatz 2 und Absatz 4 des Kirchengemeinderatswahlgesetzes.

Das jeweilige kirchliche Gremium kann sich auch entschließen, geheime Wahlen und Abstimmungen nur in Präsenzsitzungen vorzunehmen.

Bei sog. hybriden Sitzungsformen, bei denen einzelne Mitglieder per Videokonferenz zugeschaltet sind, kann geheim nur nach einem einheitlichen Verfahren für alle Mitglieder abgestimmt werden. D.h. wenn digitale Abstimmungsverfahren nicht von allen Mitgliedern genutzt werden können, kommt nur eine Abstimmung per Brief für alle Mitglieder in Betracht.

Es ist daran zu denken, dass die (digitalen) Stimmzettel so aufzubewahren sind, dass innerhalb der Aufbewahrungszeit jederzeit eine Neuauszählung der für eine Wahl oder Abstimmung abgegebenen Stimmen möglich ist. D.h. die Inhalte der (digitalen) „Abstimmungsurne“ sowie alle sonstigen für die Überprüfbarkeit relevanten Daten sollten beweissicher durch geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen gemäß dem Stand der Technik gespeichert und zu Protokoll genommen werden.

Zu § 7:

Gerade in Zeiten hoher Auslastung der Datennetze kann es immer wieder zu technischen Störungen in der Videokonferenz kommen. § 7 regelt die Folge einer länger andauernden technischen Störung bei Mitgliedern.

Absatz 1

Da die Sitzungsleitung Störungen der Übertragung nicht unmittelbar erkennen kann, sollte vor Beginn der Sitzung eine Telefonnummer hinterlegt werden, unter der sich Gremienmitglieder und andere Teilnahmeberechtigte melden können, wenn es ihnen dauerhaft unmöglich ist, sich wieder zur Sitzung dazu zu schalten, also bei ihnen die Leitung dauerhaft unterbrochen sein sollte. Andere Teilnahmeberechtigte sind z.B. die nach § 28 Abs. 4 KGO oder nach Art. 81 Abs. 2 Verf als beratende Mitglieder bestimmten Vikarinnen und Vikare und die Bischöfinnen und Bischöfe. Die Betroffenen, bei denen eine technische Störung gegeben ist, haben den Nachweis der technischen Nichterreichbarkeit durch andere Kommunikationsmittel (Telefon) beim sitzungsleitenden Mitglied zu melden.

Eine vorübergehende technische Störung bei einzelnen Mitgliedern ist unerheblich; dabei handelt es sich um eine vorübergehende kurzfristige Abwesenheit von der Sitzung, die vergleichbar ist mit einem kurzfristigen Verlassen des Raumes bei einem Treffen der Mitglieder des Gremiums.

Absatz 2

In Ausnahmefällen reicht eine rein akustische (z.B. Telefon-)Verbindung einzelner Mitglieder oder Teilnahmeberechtigten aus, diese können nach Entscheidung der die Sitzung leitenden Person akustisch teilnehmen. Dabei muss gewährleistet sein, dass die Sprechbeiträge und Abstimmungen bzw. Wahlen der mittels Tonübertragung zugeschalteten Person zuzuordnen sind. Die die Sitzung leitende Person entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Akustisch zugeschaltete gelten dann als Anwesende. Es sind auch hier die allgemeinen Voraussetzungen der §§ 3 bis 6 einzuhalten.

Absatz 3

Absatz 3 regelt die dauerhafte Tonstörung oder die dauerhafte Bild- und Tonstörung. Handlungsbedarf besteht, wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung nicht mehr gewährleistet ist oder ein Quorum von Teilnehmenden aufgrund der dauerhaften technischen Störungen den Abbruch der Sitzung beantragt. Unangetastet bleibt das persönliche Recht der bzw. des technisch gestörten Teilnehmenden auf Verzicht an der weiteren Sitzungsteilnahme.

Eine Unterbrechung der Sitzung ist bei einer Störung der Sitzung tunlich. Satz 1 bestimmt daher, dass die Sitzungsleitende Person die Sitzung zur Wiederherstellung der Kommunikationsfähigkeit unterbrechen kann, wenn durch eine dauerhafte Ton- oder Bild- und Tonstörung die Ordnungsgemäßheit des Sitzungsablaufs nicht mehr gewährleistet ist.

Nach Satz 2 ist die Sitzung durch die die Sitzung leitende Person abubrechen, wenn sich herausstellt, dass eine Behebung des Problems in angemessener Zeit nicht möglich ist (Satz 2, 1. Alternative). Die Angemessenheit der Frist lässt sich nicht generell und abstrakt bestimmen, sondern ist vom Einzelfall unter Berücksichtigung des konkreten Zeitaufwands, der aus objektiver Sicht für die Mängelbeseitigung unter größten Anstrengungen benötigt wird, sowie dem vorgesehenen Zeitplan der Sitzung abhängig.

Alternativ ist die Sitzung stets abubrechen, wenn ein Viertel der teilnehmenden funktionsfähigen Mitglieder dies aufgrund der durch die dauerhaften Ton- oder Bild- und Tonstörung nicht mehr ordnungsgemäß durchführbaren Sitzung verlangt (Satz 2, 2. Alternative).

Absatz 4

Zu beachten ist, dass die Beschlussfähigkeit des Gremiums gewahrt bleiben, also mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss, vgl. Art. 6 Abs. 7 (bzw. neu durch das Kirchengesetz zur Tagung kirchlicher Gremien Art. 6 Abs. 8) Verf.

Zu § 8:

Öffentliche Sitzungen (insbesondere LSyn, KKSyn, Art. 6 Abs. 10 Verf) müssen den Anforderungen an die Herstellung der Öffentlichkeit genügen.

Bei Präsenzsitzungen ist dies unproblematisch durch Zulassung der interessierten Öffentlichkeit in den Sitzungsraum möglich. Bei (teilweiser) Teilnahme mittels Videokonferenzsystem ist die Herstellung der Öffentlichkeit hingegen nur durch Bild- und Tonübertragung der Sitzung in einen Sitzungsraum oder ins Internet möglich. Diese elektronische Aufzeichnung und Übertragung von Videobildern natürlicher Personen stellen eine automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten (weltweit an eine Vielzahl unbestimmter Personen) dar. Der Datenschutz ist zu beachten, vgl. § 3. Grundsätzlich müssen alle Betroffenen der Bild- und Tonübertragung zustimmen. Alternativ kann eine Rechtsvorschrift iSd § 6 Abs. 1 Nr. 1 DSGVO die Bild- und Tonübertragung erlauben. Nach Auskunft des örtlichen DS-Beauftragten und des DS-Referenten der EKD ist eine Regelung in der Geschäftsordnung als ausreichende Rechtsgrundlage anzusehen.

Soweit bei einer öffentlichen Sitzung für die Herstellung der Öffentlichkeit besondere Zugangsdaten (z.B. Link, Einwahldaten) erforderlich sind, sind diese rechtzeitig durch entsprechende Information der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen.

Zu § 9:

Eine kirchengesetzliche Regelung für eine Beschlussfassung in Schrift- oder Textform (Umlaufverfahren) besteht derzeit nur für die Kirchengemeindeebene nach § 32 Abs. 4 KGO. In einigen kirchlichen Gremien werden derzeit Beschlüsse im Umlaufverfahren aufgrund ihrer Geschäftsordnung oder allgemeiner Beschlüsse durchgeführt. Eine „Einberufung“ und „Anwesenheit“ der Mitglieder sowie ein „Beraten“ in Form des gegenseitigen Meinungsaustauschs in „Sitzungen“ sind dabei nicht gegeben, sondern es wird schriftlich bzw. elektronisch über die Sache entschieden. Mit § 9 werden Umlaufbeschlüsse abgesichert. Ein Umlaufverfahren kann nur ausnahmsweise erfolgen, ist nicht der Regelfall einer Beschlussfassung. Nach Satz 1 ausgeschlossen sind Umlaufbeschlüsse für kirchliche Gremien, die öffent-

lich tagen, wie Landessynode und Kirchenkreissynode. Auch für die Kirchengemeindeebene findet § 9 keine Anwendung, denn dort greift § 32 Absatz 4 KGO als spezielle Regelung.

Kein Mitglied darf der Durchführung eines Umlaufbeschlusses widersprechen, da ein Umlaufverfahren stets die Zustimmung aller Mitglieder zu der schriftlichen Beschlussfassung voraussetzt. Eine diesem Quorum entsprechende Regelung findet sich neben § 32 Abs. 4 KGO (sowie § 7 Absatz 1 EKLGeschO, § 4 Abs. 7 LKA GeschO) auch in anderen Landeskirchen, z.B. § 43 KGO der EKHN, Art. 52 GO der EKBO, § 1 GeschO Rat der EKD, § 15 GOLKA der EKM. Die Zustimmung aller Mitglieder wird gefordert, weil ein Meinungsaustausch, wie er sonst in einer Sitzung der Gremien stattfindet, nicht erfolgt und die Mitglieder deshalb in ihren Mitgliederrechten betroffen sind. In der Sache ist dann die jeweils erforderliche Mehrheit ausreichend.

Zu § 10:

Regelt das Inkrafttreten des Kirchengesetzes.

gez. Dr. Eberstein / Levin / Dr. Triebel

**Kirchengesetz
über die Durchführung von Sitzungen und die Beschlussfassung kirchlicher
Gremien auch mittels Videokonferenzen
(Videokonferenzengesetz – VidKoG)**

Vom

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1
Geschäftsordnung, Beschluss**

(1) Kirchliche Gremien tagen in der Regel in persönlicher Anwesenheit. Eine Teilnahme aller oder einzelner Mitglieder kirchlicher Gremien an Sitzungen mittels Bild- und Tonübertragung in Echtzeit (Videokonferenz) kann erfolgen, wenn dies das kirchliche Gremium in seiner Geschäftsordnung vorsieht oder durch Beschluss bestimmt. Die Teilnahme an einer Videokonferenz steht in diesem Fall der persönlichen Anwesenheit an einer Sitzung vor Ort gleich. Es obliegt der einladenden Person, zu entscheiden, ob und wann eine Videokonferenz auf Grundlage der Geschäftsordnung oder eines entsprechenden allgemeinen Beschlusses durchgeführt wird. In der Geschäftsordnung oder dem entsprechenden Beschluss können besondere Voraussetzungen für eine Videokonferenz geregelt werden.

(2) Eine Videokonferenz ist ausnahmsweise ohne Regelung in der Geschäftsordnung oder durch entsprechenden Beschluss möglich, wenn die persönliche Teilnahme vor Ort zu Gefahren für das Leben oder die Gesundheit der Mitglieder führen könnte oder wegen staatlicher oder behördlicher Anordnungen nur eingeschränkt möglich ist. Die Entscheidung darüber trifft die einladende Person.

**§ 2
Konstituierende Sitzungen**

(1) Die Durchführung einer konstituierenden Sitzung eines Kirchengemeinderats, einer Verbandsversammlung, eines Verbandsvorstands, einer Kirchenkreissynode, eines Kirchenkreiskonvents, der Landessynode und der Kirchenleitung als Videokonferenz ist nur zulässig, wenn die persönliche Teilnahme vor Ort zu Gefahren für das Leben oder die Gesundheit der Mitglieder führen könnte oder wegen staatlicher oder behördlicher Anordnungen nur eingeschränkt möglich ist.

(2) Die für die Einberufung zu der konstituierenden Sitzung zuständige Person entscheidet über die Durchführung der Sitzung als Videokonferenz. Für die in Absatz 1 genannten Gremien der Kirchengemeinde- und Kirchenkreisebene hat die für die Einberufung zuständige Person die Durchführung der Sitzung als Videokonferenz mit der Angabe der Voraussetzungen nach Absatz 1 der Aufsicht führenden Stelle mitzuteilen.

**§ 3
Vertraulichkeit, Datenschutz**

(1) Es ist sicherzustellen, dass unbefugte Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können und die kirchlichen Datenschutzbestimmungen eingehalten werden. Es soll keine dauerhafte Speicherung der mittels Videokonferenz oder nach § 8 Absatz 2 übertragenen Inhalte erfolgen.

(2) Für die technische Durchführung einer Videokonferenz sind Anbieter zu wählen, die die Datenschutzstandards der Europäischen Union einhalten.

§ 4 Technische Ausstattung

Eine Videokonferenz darf nur durchgeführt werden, wenn allen Mitgliedern der Zugang und die Teilnahme an der Videokonferenz mit zumutbarem Aufwand möglich ist. Erforderlichenfalls ist auf Orte hinzuweisen, an denen die notwendige technische Ausstattung zur Verfügung gestellt wird.

§ 5 Einladung, Teilnahmeberechtigung, Niederschrift

(1) In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die Sitzung als Videokonferenz durchgeführt wird. Den Teilnahmeberechtigten sind die Zugangsdaten rechtzeitig zu übermitteln.

(2) Die Teilnahmeberechtigung der teilnehmenden Mitglieder muss überprüfbar sein.

(3) Die Art der Zusammenkunft ist in der Niederschrift zu vermerken.

(4) Die Einladung, schriftliche Beratungsunterlagen sowie die Niederschrift können innerhalb des Gremiums durch die Übermittlung elektronischer Dokumente ersetzt werden, wenn das Kirchenrecht nicht entgegensteht und die Mitglieder des Gremiums hierfür einen Zugang eröffnet haben.

§ 6 Abstimmungsverfahren

(1) Bei offener Abstimmung oder offener Wahl stimmen die Mitglieder in einer Form ab, die eine individuelle Zuordnung der Stimme ermöglichen.

(2) Für geheime Abstimmungen oder geheime Wahlen sind technische Verfahren zu nutzen, die die anonyme Stimmabgabe ermöglichen. Alternativ kann die Stimmenabgabe durch die an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder per Brief erfolgen; § 22 Absatz 2 und 4 des Kirchengemeinderatswahlgesetzes vom 27. Oktober 2020 (KABl. S. 355), das zuletzt durch Artikel 7 des Kirchengesetzes vom 24. Mai 2021 (KABl. S. 254, 258) geändert worden ist, findet in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 7 Technische Störungen

(1) Ist aufgrund einer dauerhaften technischen Störung einzelnen Mitgliedern oder Teilnahmeberechtigten die Teilnahme an der Sitzung nicht möglich, hat die betroffene Person dies der die Sitzung leitenden Person unverzüglich mitzuteilen.

(2) Ist die Bildübertragung bei einzelnen Mitgliedern oder Teilnahmeberechtigten gestört, ist eine Sitzungsteilnahme nur mittels Tonübertragung mit Zustimmung der die Sitzung leitenden Person möglich.

(3) Ist die Tonübertragung oder die Bild- und Tonübertragung bei einzelnen Mitgliedern oder Teilnahmeberechtigten gestört und dadurch eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung nicht möglich, kann die die Sitzung leitende Person die Sitzung zur Wiederherstellung der Kommunikationsfähigkeit unterbrechen. Sie hat die Sitzung

abzubrechen, wenn die Kommunikationsfähigkeit in angemessener Zeit nicht wieder hergestellt werden kann oder ein Viertel aller teilnehmenden Mitglieder dies verlangt.

(4) Die Regelungen über die Beschlussfähigkeit bleiben unberührt. Bei Beschlussunfähigkeit ist die Sitzung abzubrechen. Bis zum Zeitpunkt des Abbruchs der Sitzung gefasste Beschlüsse bleiben in Geltung.

§ 8 Herstellung der Öffentlichkeit

(1) Macht ein kirchliches Gremium von der Möglichkeit einer Videokonferenz Gebrauch, so ist in öffentlichen Sitzungen die Herstellung der Öffentlichkeit zu gewährleisten.

(2) Von dem kirchlichen Gremium selbst veranlasste Ton- und Bildübertragungen ohne redaktionelle Aufbereitung sind zulässig; ein Anspruch hierauf besteht nicht. Die Übertragung kann auch durch Dritte erfolgen. Die Übertragung der Sitzung darf den Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht beeinträchtigen.

§ 9 Umlaufverfahren

Für kirchliche Gremien, die nicht öffentlich tagen, ist ausnahmsweise eine Beschlussfassung in Schrift- oder Textform (Umlaufverfahren) zulässig, wenn dies in der Geschäftsordnung oder einem entsprechenden Beschluss bestimmt ist. Hierfür ist die Zustimmung aller Mitglieder zum Umlaufverfahren erforderlich und die erforderliche Mehrheit in der Sache. Für die Kirchengemeindeebene bleibt Teil 4 § 32 Absatz 4 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 24. Mai 2021 (KABl. S. 254, 255) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

*

Das vorstehende, von der Landessynode am _____ beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin,

Die Vorsitzende der Kirchenleitung
Kristina Kühnbaum-Schmidt
Landesbischöfin